

Satzung der Vereinigung der Freunde von Burg Rothenfels e.V.

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 1964, geändert laut Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 1969, vom 31. Mai 1971, vom 3. Juni 1974, vom 19. Mai 1975, vom 4. Juni 1990 und vom 1. Juni 1998.

- § 1 Die „Vereinigung der Freunde von Burg Rothenfels“ ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Rothenfels am Main.
- § 2 Zweck des Vereins ist es, Jugendbildung und Erwachsenenbildung zu fördern und dazu die Burg Rothenfels als Stätte religiöser, kultureller, sozialer und wissenschaftlicher Veranstaltungen zu erhalten. Der Verein führt Werkwochen, Tagungen und Freizeiten durch und schafft die personellen, räumlichen und materiellen Voraussetzungen dafür. Er stellt seine Einrichtungen auch anderen Trägern solcher Veranstaltungen zur Verfügung und unterhält eine Jugendherberge. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- § 3 Mitglied des Vereins kann jeder Christ werden, der 18 Jahre alt ist und sich der Arbeit der Burg Rothenfels mitverantwortlich verbunden fühlt. Voraussetzung ist die Stellung zweier Bürgen, die schon drei Jahre lang Mitglied des Vereins sind.
- § 4 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- § 5 Der Austritt aus dem Verein geschieht durch schriftliche Abmeldung, die spätestens drei Monate vor Jahresende dem Vorstand zugehen muss. Wegen Nichterfüllung der Vereinspflichten oder unwürdigen Verhaltens kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Gegen den Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- § 6 Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- § 7 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, zwei weiteren Mitgliedern und dem Schatzmeister, die einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand diesen Anteil Stimmen, so wird unter den beiden Mitgliedern mit der höchsten Stimmenzahl durch Stichwahl entschieden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Die Mitgliederversammlung kann mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen ein Vorstandsmitglied abberufen. Der Sprecher des Burgrates gehört dem Vorstand kraft Amtes an. Er kann zu den Sitzungen des Vorstandes seinen Vertreter entsenden.
- § 8 Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er regelt seine Geschäftsordnung nach eigenem Ermessen. Seine Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist Herausgeber der Mitgliederzeitschrift „Burgbrief“.

- § 9 Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende und der Stellvertreter jeweils einzeln berechtigt.
- § 10 Die Planung und Durchführung aller Veranstaltungen des Vereins obliegt dem Burgrat. Hierzu gehört auch die Koordinierung mit anderen Veranstaltungen auf Burg Rothenfels.
- § 11 Der Burgrat besteht aus wenigstens sieben, höchstens neun Mitgliedern. Ihm gehören kraft Amtes an der Vorsitzende des Vereins, der Sprecher des Quickborn und der Burgpfarrer; sie können zu den Sitzungen des Burgrates ihren Vertreter entsenden. Jede Ergänzung geschieht durch Zuwahl. Die Amtszeit der neu zu wählenden Mitglieder des Burgrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Die Mitgliederversammlung kann mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen ein Mitglied des Burgrates abberufen.
Der Burgrat wählt seinen Sprecher und regelt seine Geschäftsordnung nach eigenem Ermessen.
- § 12 Dem Burgpfarrer obliegt die Sorge für den Gottesdienst auf der Burg und die Verbindung mit den kirchlichen Stellen. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- § 13 Die Mitgliederversammlung wird alle Jahre vom Vorstand einberufen. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss geschehen, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung beantragt. Die Einberufung ist spätestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn mit Angabe der Tagesordnung nachweisbar zur Post zu geben.
- § 14 In der Mitgliederversammlung berichten Vorstand und Burgrat über ihre Tätigkeit und alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Die Versammlung entlastet den Vorstand nach Kenntnisnahme der Bilanzen und beschließt über die vorliegenden Anträge.
- § 15 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und in eine Niederschrift aufgenommen, die wenigstens von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in angemessener Frist, spätestens im nächsten „Burgbrief“, allen Mitgliedern bekanntzugeben. Bei allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung gilt Stimmenthaltung als Nichtabgabe der Stimme.
- § 16 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Anträge für derartige Beschlüsse müssen in der Einladung im Wortlaut angeführt werden. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Dieser Beschluss ist allen Mitgliedern zur schriftlichen Abstimmung zuzuleiten. Er wird wirksam, wenn nicht innerhalb eines Monats die Hälfte der Mitglieder die Ablehnung ausspricht.
- § 17 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Quickborn-Arbeitskreis e.V., sofern dieser als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist, sonst an den deutschen Caritasverband. Der Rechtsnachfolger hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.